



Mitteilung 1/2023

Verein Wassersport e.V. Vegesack

Am Wasser 35, 28759 Bremen

e-mail: info@v-wv.de

Internet: www.v-wv.de

Stand: Januar 2023

Die Festlegung der Beiträge erfolgt satzungsgemäß auf der Mitgliederversammlung (MV).

Die Bootsanmeldung muss bis zur Mitgliederversammlung im Posteingang/Briefkasten des VWV vorliegen. Entsprechend der auf der MV festgesetzten Beiträge und Zuschläge erhalten alle Mitglieder ca. Ende Februar eine Rechnung. Mitte März werden diese Beträge über das Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Beiträge und Zuschläge sind auf der Mitgliederversammlung am 28.01.2022 neu festgelegt worden. Diese Mitteilung erinnert daran, dass Rechnungen für Beiträge, Bootszuschläge und Umlagen eine Bringschuld lt. § 7 der Satzung sind. Wer keine Einzugsermächtigung erteilt hat, oder fehlende Kontodeckung den Einzug durch den Verein verhindert, zahlt EUR 20,- Verwaltungszuschlag (Beschluss JHV 28.01.2006). Bootseigner und Hallenplatz-Inhaber sind automatisch aktive Mitglieder.

Sollten Sie die Einzugsermächtigung noch nicht erteilt haben, können Sie das Formular beim Kassenwart anfordern oder auch von unserer Internetseite herunterladen. Wir bitten dringend, diese Ermächtigung zu erteilen; der Verwaltungsaufwand reduziert sich erheblich! Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen bis zum 15. März auf das Konto VWV IBAN DE82 2905 0101 0005 0046 35 eingezahlt haben.

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge betragen nach dem Beschluss der JHV vom 28.01.2022 für das Jahr 2023:

Für Mitglieder:	Aktive	Jugendliche	Passive	Familienangehörige
Eintrittsgebühr: EUR	30,-			
Grundbeitrag: EUR	142,-	55,-	67,-	30,-

Bootszuschläge

Bootszuschlag Sommer incl. Hafengebühr: EUR 19,- pro Quadratmeter (Länge über Alles x Breite des Bootes)

Beiboot (bis 3 m) oder Opti: EUR 26,-

Erstmeldung Boote: EUR 12,- pro Quadratmeter (Länge über Alles x Breite des Bootes)

Mehr als ein Boot kostet je zusätzliches Boot einen halben Bootszuschlag excl. Hafengebühr für aktive Mitglieder. Ausgenommen sind Beiboote bis 3,0 m Länge. Bootszuschläge werden nicht zurückgezahlt, es sei denn, die Abmeldung erfolgt bis Ende Mai. Dann werden 50% erstattet.

In der Ausbildung befindliche Mitglieder über 18 Jahre können schriftlich beantragen, für das laufende Jahr als jugendliche Mitglieder geführt zu werden, wenn ihr Einkommen nicht das eines Auszubildenden übersteigt. Der Antrag ist bis zum Zahlungstermin 01.03. des Jahres zu stellen und im folgenden Jahr ggf. zu erneuern.

Bei Fragen zum Beitrag wenden Sie sich bitte an den Kassenwart, Email: kasse@v-wv.de.

Weitere Rechnungen werden für einmalige Kostenbeiträge, besondere Verpflichtungen und Rückstände (Mahnungen) geschrieben. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung 2000 werden bei verspäteter Zahlung ab dem 15. April bzw. 15. Dezember des Abrechnungsjahres für jeden angefangenen Monat EUR 10,- erhoben zuzüglich EUR 5,- Bearbeitungsgebühr.

Liegeplatzzuteilungen sind abhängig von termingerechter Zahlung aller fälligen Beiträge und von der termingerechten Abgabe der Bootsanmeldung sowie der Durchführung von Arbeitsdienst und Nachtwache. Die Einteilung der Plätze geschieht durch den Vorstand (Technische Leiter) entsprechend den technischen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Im Zweifel entscheidet die längere Mitgliedschaft. Zugeteilte Plätze gelten für den ganzen Sommer bzw. Winter. Der Verzicht auf einen gemeldeten Bootsliegplatz muss sofort schriftlich erfolgen.

Arbeitsdienst: Alle Bootseignerinnen und Bootseigner, die einen Sommer- oder Winterliegplatz auf dem Gelände oder der Wasserfläche der YHG nutzen, sind verpflichtet, Arbeitsdienststunden für den Verein zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird auf der MV festgelegt.

Der Jahresarbeitsdienst ist eine Bringschuld und selbstständig nach Absprache mit den jeweiligen Arbeitsdienstleitern oder mit dem Hafewart oder mit dem technischen Leiter abzuleisten. Bootseigner, die im Geschäftsjahr von der Leistung eines Arbeitsdienstes befreit sein möchten, leisten mit dem Mitgliedsbeitrag eine zusätzliche Zahlung in Höhe von EUR 45,- pro Stunde, wie auf der Mitgliederversammlung am 28.01.2022 beschlossen.

Nachtwachen: Alle Bootseigner über 18 Jahre, die einen Sommer- oder Winterliegplatz auf dem Gelände oder der Wasserfläche der YHG nutzen, sind verpflichtet, für jedes angemeldete Boot eine Nachtwache zu gehen. Wachen können auch mit 3 Personen besetzt werden, wenn keine freien Wachtermine mehr vorhanden sind. Die Eintragung der Wachtermine in das ab 16. Februar im Brückenhaus ausliegende VWV-Wachbuch muss bis zum 15. März erfolgen. Weitere Informationen zur Nachtwachenregelung enthält das Wachbuch. **Bitte tragen Sie Ihren Wachtermin in das VWV-interne Wachbuch und das YHG-Wachbuch ein.** Mitglieder, die im Wachbuch eingetragen sind, sind verpflichtet, die Nachtwache zu dem Termin zu gehen. Eventuelle Änderungen sind unbedingt rechtzeitig mit dem Technischen Leiter abzustimmen.

Das Wachbuch der YHG im Wachlokal dient als Beleg für die gegangene Wache und ist von den Wachgängern am Tag der Wache auszufüllen.

Mitglieder, die bereit sind, nach Aufforderung durch den Wachkoordinator, eine zusätzliche Wache, entweder gegen Bezahlung oder anstelle der für dieses Jahr vorgesehenen Arbeitsdienststunden zu gehen, werden gebeten, dieses an der dafür vorgesehenen Stelle in der Wachliste des VWV einzutragen.

Für Fehlwachen werden EUR 130,- berechnet.

Ummeldungen zur Mitgliedschaft, Anschriftänderungen, Austrittserklärungen, Bootsverkäufe und dergleichen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. kontakt@v-wv.de

Als familienangehörige Mitglieder können Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren gemeldet werden. Die schriftliche Anmeldung muss Vornamen, Geburtsdatum und Verwandtschaftsverhältnis enthalten. Ein Widerruf muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

Der "Sportskipper" soll jedes Mitglied erreichen, ggf. innerhalb der Familie. Wer keinen Sportskipper erhält, bitte beim zweiten Schriftführer melden und aktuelle Adresse angeben.

Umweltschutz: Altöl, Nitroverdünnung, Terpentin, Farbreste, alte Farbdosen, Chemikalien, Batterien, Bilgenwasser und dergleichen gehören nicht in die im YHG-Gelände aufgestellten Müllcontainer, auch nicht ins Gebüsch, an die Spundwand oder zwischen die Schuppen. Jeder ist selbst für die vorschriftsmäßige Entsorgung verantwortlich. Zuwiderhandlungen können zur Anwendung des § 5.2 der Satzung: "Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten" führen. Zum Abspritzen der Boote nach dem Aufslippen wurden nachstehende behördliche Auflagen erteilt:

Das Abspritzen der Schiffe außerhalb des Waschplatzes ist nicht erlaubt!

TBT-haltiges- und Weichantifouling dürfen nicht verwendet werden. Chemische Mittel oder tensidhaltige Reinigungsmittel dürfen nicht in das Hafenwasser und in die Waschanlage eingeleitet werden!

Slip- und Kranbenutzung:

Die Benutzung von Winden und Kränen ist nur durch geschulte Mitglieder erlaubt. Die Schulung ist mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen (findet vor der Bootseignerversammlung statt). Der Mastenkran darf nur bei auflaufend Wasser (steigende Tide) benutzt werden.

Für die Benutzung der Slip- und Krananlagen liegt im Bootshaus eine Liste aus, in die sich der Benutzer so früh wie möglich einzutragen hat. Dabei ist der angeworbene Windenmann bzw. Kranmann mit einzutragen. Die Namen der ausgebildeten Winden- bzw. Kranleute hängen unter der Bedachung der Winde 1 aus.

Der VWV slippt an ungeraden Tagen zusammen mit dem WSVR. Ausnahmen regelt der Vorstand nach Rücksprache mit der YHG.

Mit sportlichen Grüßen,

Der Vorstand